

Juristische Handbibliothek

Herausgeber:

Max Baumbach

Obst. Rat Dr. W. Schiefelner

Senatspräsident am R. G. Oberlandesgericht Ministerialdirektor im R. G. Min. d. S.

Band 138

Die Besätze

~~Eigentum~~

des

betreffend

Leipziger Anwalts-Verein

Herberrecht und Haus Herberrecht

an Merkern der Literatur und der Tonkunst

vom 19. Juni 1901 mit der Novelle vom 22. Mai 1910

Erläutert von

Robert Zoigtländer und Dr. Theodor Fuchs

Verlagsbuchhändler

Rechtsanwalt

Mit einem Anhange
enthaltend

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Merkern der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Jan. 1907, die Revidierte Berner Übereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge

Zweite Auflage

~~Eigentum~~

des

Leipziger Anwalts-Vereins
Leipzig 1914

Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung

Arthur Roßberg.

Ihre Dauer wird fünf Jahre von diesem Zeitpunkt an gerechnet, betragen.

Ihre Wirksamkeit soll fortauern bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an dem sie von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel 21.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, in doppelter Ausfertigung, den 28./15. Februar 1913.

(Hier folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten beider Länder.)

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden. Die Austauschlung der Ratifikationsurkunden hat am 14. Mai 1913 stattgefunden.

12. Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Rom 15. Januar 1892.

Artikel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts begünstigt der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solche den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Section 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausch der Ratifikationsurkunden an in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragsschließenden Teile.

Die Ausbrechselung der Ratifikationsurkunden hat am 15. April 1892 stattgefunden.

13. Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten Amerikas betreffend Ausdehnung des Schutzes überwachung der mechanischen Musikinstrumente angelegerten Schutzes auf die deutschen Staatsangehörigen.

Wom 8. Dezember 1910.

In Erwägung, daß in dem am 4. März 1909 durch den Kongreß angenommenen Gesetz betreffend Abänderung und Vereinheitlichung der Urheberrechtsgesetzgebung vorgeesehen ist, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, „soweit diese das Recht zur Überwachung der Bestandteile mechanischer Musikinstrumente sichern, auf Werke fremder Autoren und Komponisten keine Anwendung finden, es sei denn, der fremde Staat oder das fremde Land, denen diese als Bürger oder Untertanen angehören, räume durch Vertrag, Übereinkunft, Abkommen oder Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Rechte ein“;

Im Erwägung, daß ferner vorgeesehen ist, daß der gesetzliche Urheberrechtsschutz sich auf das Recht eines Verfassers oder Eigentümers, der Bürger oder Untertan eines fremden Staates oder Landes ist, nur unter gewissen in Artikel 8 des genannten Gesetzes aufgeführten Fällen erstreckt, nämlich:

a) wenn ein fremder Autor oder Eigentümer im Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung seines Werkes auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten wohnhaft ist;

b) wenn der fremde Staat oder das fremde Land, deren Bürger oder Untertan dieser Autor oder Eigentümer ist, sei es durch Vertrag, Übereinkunft oder Abkommen, sei es durch Gesetz den Bürgern der Vereinigten Staaten den Genuß des Urheberrechts auf wesentlich der gleichen Grundlage wie seinen eigenen Bürgern gewährt oder einem dem durch das gegenwärtige Gesetz oder durch Vertrag solchen fremden Autoren eingeräumten Schutzes wesentlich gleichen Urheberrechtsschutz zusichert, oder wenn der betreffende fremde Staat oder das betreffende fremde Land einem internationalen Abkommen beigetreten ist, das Gegenseitigkeit in der Gewährung des Urheberrechtsschutzes vorsieht und Bestimmungen enthält, die den Beitritt der Vereinigten Staaten in deren Belieben stellen;